



# **Satzung des Brandenburger Kanuvereins „Freie Wasserfahrer 1925“e.V.**

## **§ 1 – Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr, Vereinsfarben**

1. Der im Jahre 1925 gegründete Verein führt den Namen:  
Brandenburger Kanuverein „Freie Wasserfahrer 1925“ e.V.
2. Er hat seinen Sitz in: 14776 Brandenburg an der Havel, Wiesenweg 1.
3. Er ist Mitglied im Landeskanuverband Brandenburg, im Deutschen Kanu Verband, im Stadtsportbund Brandenburg an der Havel, sowie im Landessportbund Brandenburg.
4. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam unter dem Akten-/ Geschäftszeichen VR 2949P eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

## **§ 2 – Zweck, Aufgaben, Grundsätze**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Kanusports.
2. Die Aufgaben werden verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und durch die Organisation des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes im Leistungs- und Freizeitsport.
3. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität
4. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren. Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie zur Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.



### § 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlungen aus dem Vereinsvermögen.

### § 4 – Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. Fördermitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

zu 1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Ihnen stehen grundsätzlich alle Mitgliederrechte und Pflichten laut Vereinsordnungen zu. Sie zahlen den üblichen Mitgliedsbeitrag laut Beitragsordnung. Sie betätigen sich aktiv am Vereinsleben und gestalten den Verein nach ihren Vorstellungen im Rahmen der bestehenden Ordnungen.

zu 2. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell und materiell unterstützen wollen. Sie zahlen einen verringerten Beitrag laut Beitragsordnung. Vereinsangebote können sie nur eingeschränkt nutzen. Sie dürfen nicht am regelmäßigen Trainingsbetrieb sowie an Wettkämpfen aktiv teilnehmen. Bei sportlichen und kulturellen Höhepunkten sind sie gern gesehen. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, besitzen allerdings kein Stimmrecht.

zu 3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Ihnen stehen grundsätzlich alle Mitgliederrechte und Pflichten laut Vereinsordnungen zu. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit und nur mit Zustimmung des zu Ehrenden.



## **§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft kann nach einer Probezeit durch die schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
4. Der Antragsteller erkennt mit der Abgabe des Aufnahmeantrags die Satzung sowie die dazugehörigen Ordnungen und Beschlüsse des Vereins als verbindlich an.
5. Mit der Aufnahme besteht auch die Beitragspflicht.
6. Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, welche gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
7. Mit Stellung des Aufnahmeantrages ist eine Einwilligung zur Erfassung der notwendigen persönlichen Daten unterschrieben einzureichen.
8. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einer anderen Person überlassen werden.

## **§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung am Vereinsleben teilzunehmen. Sie können alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins unter Beachtung der hierzu erlassenen besonderen Vorschriften und Ordnungen benutzen.
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes einzuhalten, den Mitgliedsbeitrag, die Gebühren sowie sonstige Zahlungen gemäß der Beitragsordnung zu entrichten.
3. Für alle besteht die Pflicht, die festgelegten Arbeitsstunden für den Verein zu leisten bzw. beschlossene Ersatzleistungen zu erbringen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
  - a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindungen bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
  - c) Die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
5. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
6. Entstehen dem Verein Nachteile oder Schäden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Pkt.1 nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.



## § 7 – Mitgliedsrechte der minderjährigen Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und anderen Personen, die als geschäftsunfähig i.S.d. Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliedsrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
3. Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedsrechte im Verein persönlich aus. Ihre Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

## § 8 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss
3. durch Tod

zu 1. Der Austritt:

- a. Der Austritt ist schriftlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 30.06. und zum 31.12. dem Vorstand zu erklären.
- b. Mit dem Austritt aus dem Verein erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.
- c. Die Beitragspflicht erlischt fristgerecht. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.
- d. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge oder Ähnlichem.
- e. Vereinsschlüssel sind sofort zurückzugeben.

zu 2. Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

- a. wenn trotz schriftlicher Mahnung die Zahlungsverpflichtungen nicht erfolgen
- b. bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung,
- c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d. wenn das Ansehen des Vereins geschädigt oder versucht wird es zu schädigen,
- e. bei Diebstahl oder vorsätzlichen Beschädigungen des Vereinsvermögens sowie am Eigentum anderer Mitglieder.

Der Ausschluss erfolgt auf begründeten Antrag eines Mitgliedes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand, oder direkt auf Beschluss des Vorstandes. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig. Das Vereinseigentum sowie die Vereinsschlüssel sind sofort zurückzugeben.



zu 3. Der Tod:

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden. Die Angehörigen können für evtl. ausstehende Zahlungsverpflichtungen nicht haftbar gemacht werden, sind aber für die Rückgabe des Vereinseigentum sowie der Vereinsschlüssel verantwortlich.

## § 9 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung /ordentlich u. außerordentlich
2. Der Vorstand
3. Die Kassenprüfer

## § 10 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch einen öffentlichen Aushang im Bootshaus (siehe §1 Pkt.2) sowie über E-Mail mindestens fünf Wochen vor dem Versammlungstermin, durch den Vorstand.
4. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen beim Vorstand spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens eingereicht werden. Verspätet eingegangene Anträge müssen nicht berücksichtigt werden.
5. Zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung ebenfalls über einen Aushang im Bootshaus (siehe §1 Pkt.2) sowie über E-Mail bekannt gegeben.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - b. Entgegennahme des Kassenberichts,
  - c. Bericht der Kassenprüfer einmal jährlich,
  - d. Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
  - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereines,
  - f. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten und zu beschließen,
  - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - h. Satzungsänderungen sowie Ordnungen zu beschließen bzw. zu bestätigen,
  - i. bei Wahlversammlungen zusätzlich die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.



8. Jedes ordentliche Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand innerhalb von vier Wochen nach den für ordentliche Mitgliederversammlungen geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn:
  - a. 10% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen,
  - b. die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst,
  - c. der Vorstand es beschließt.
  - e. die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst,
11. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
12. Falls es die Situation erforderlich macht, kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss des Vorstandes auch über elektronische Medien abgehalten werden. Abstimmungen können im Umlaufverfahren durchgeführt werden.
13. Wahlversammlungen können auch als Briefwahl organisiert werden.
14. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 11 – Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem Kassenwart
  - d. dem Rennsportwart
  - e. dem Wandersportwart
  - f. dem Jugendwart
  - g. dem Bootshauswart
  - h. dem Schriftführer
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein vertreten. Der 2. Vorsitzende und der Kassenwart sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass der 2. Vorsitzende und der Kassenwart den Verein nur vertreten, sofern der Vorsitzende verhindert ist.
3. Zur Führung des Vereins nach den in der Satzung und den Ordnungen festgelegten Richtlinien, ist ausschließlich der Vorstand berechtigt und verpflichtet. Der Vorstand ist arbeitsfähig, wenn mindestens die Ämter a. bis c. besetzt sind.
4. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.



5. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie müssen natürliche Personen sein. Der Vorstand bleibt bis zur bestätigten Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vor der Wahl eine schriftliche Bereitschaftserklärung abgeben.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl führt. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
7. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
8. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Vorstandsmitglieder können eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten.
9. Der Vorstand ist für die Erstellung und Einhaltung des Hygienekonzeptes zuständig, diese Aufgaben können auf qualifizierte Mitglieder delegiert werden, es kann ein Hygienebeauftragter benannt werden.
10. Die Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstandes wird von der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 12 – Haftungsbeschränkung für den Vorstand**

Die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig oder grob fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.

## **§ 13 – Kassenprüfer**

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.



## § 14 – Ordnungen und Beiträge

1. Ordnungen des Vereins sind:
  - a. die Beitragsordnung  
die Bootshausordnung
  - b. die Geschäftsordnung des Vorstandes
  - c. die Datenschutzordnung
  - d. die Jugendordnung
2. Die Ordnungen nach Abs. 1a-b werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Ordnungen nach Abs. 1c-d werden vom Vorstand / Datenschutzbeauftragten beschlossen. Die Ordnung nach Abs. 1e wird von der Jugendvollversammlung beschlossen.
3. Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## § 15 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Voraussetzung ist, dass  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, nehmen die Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart als Liquidatoren vor.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung, für die Förderung des Sports.

## § 16 – Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verarbeitet.
2. Es kann ein Datenschutzbeauftragter durch den Vorstand benannt werden.
3. Alle weiteren Regelungen und Bestimmungen sind in der Datenschutzordnung festgelegt.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.04.2022 genehmigt und beschlossen!